

BEITRAGSORDNUNG

Sächsischer Landfrauenverband e. V.
Landesgeschäftsstelle
Winklerstr. 34
09669 Frankenberg

Tel.: 037206 / 883830
Fax.: 037206 / 883833

Internet: <http://www.landfrauen-sachsen.de>
E-Mail: info@slfv.de

Mitgliedschaft im Deutschen Landfrauenverband e. V. (DLV e.V.)

Der SLV e.V. ist Mitglied im dlV. Der vom dlV erhobene Mitgliedsbeitrag berechnet sich nach der Anzahl der Mitglieder im SLV e.V. Die Geschäftsstelle des SLV e.V. überweist den Mitgliedsbeitrag jährlich an den dlV gemäß Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung wurde auf den Landesvertreterinnenversammlungen am 28.04.2001, geändert am 25.05.2002, geändert am 26.04.2014 mit anschließender Briefabstimmung per 16.06.2014, geändert am 05.05.2018 beschlossen.

Auszug aus der Satzung des Sächsischen Landfrauenverbandes e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Sächsischen Landfrauenverbandes e.V. (SLV e.V.)
können werden:

- natürliche Personen, die dem ländlichen Raum verbunden sind und für die Landfrauenarbeit Interesse zeigen.
- Vereine und Organisationen, die dem ländlichen Raum nahestehen.

Die Beiträge sind zu entrichten an:

Bankverbindung des Sächsischen Landfrauenverbandes e.V. mit Sitz in Frankenberg
Volksbank-Mittweida eG
IBAN: DE82 8709 6124 0197 2002 60
BIC: GENODEF1MIW

Höhe des Mitgliedsbeitrages im Sächsischen Landfrauenverband e.V.

1. Einzelmitglieder, die keinem Orts- oder Kreisverein angehören

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 31,00 € im Jahr einschließlich Versicherung. Er ist bis zum 31. März des Jahres an die Landesgeschäftsstelle oder per Lastschriftinzug zu entrichten.

2. Mitglieder, die einem Ortsverein und/oder einem Regional- bzw. Kreisverein angehören

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 35,00 € im Jahr einschließlich Versicherung. Der Beitrag ist erstmalig 4 Wochen nach Begründung der Mitgliedschaft (Eintritt in den Ortsverein) fällig und wird per Lastschrift vom Ortsverein Wilsdruffer Land eingezogen. Das Mitglied hat dafür ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen. Jährlich ist der Mitgliedsbeitrag dann am 15.02. des laufenden Jahres fällig.

Bis zum 31. März des Jahres werden die Beiträge über den Orts-, Regional- oder Kreisverein an die Landesgeschäftsstelle entrichtet. Hierzu erfolgt die Rechnungslegung der Landesgeschäftsstelle.

Mitglieder eines Ortsvereins entrichten ihren Mitgliedsbeitrag im Ortsverein.

Ortsvereine, die keinem Regional- bzw. Kreisverein angehören, überweisen die Mitgliedsbeiträge inklusive Versicherung bis zum 31. März des Jahres an die Landesgeschäftsstelle.

Ortsvereine, die einem Regional- bzw. Kreisverein angehören, entrichten ihre Mitgliedsbeiträge im Regional- bzw. Kreisverein. Der Regional- bzw. Kreisverein überweist die Mitgliedsbeiträge inklusive Versicherung bis zum 31. März des Jahres an die Landesgeschäftsstelle.

Mitglieder eines Regional- bzw. Kreisvereins, die keinem Ortsverein angehören, entrichten ihre Mitgliedsbeiträge im Regional- bzw. Kreisverein. Der Regional- bzw. Kreisverein überweist die Mitgliedsbeiträge inklusive Versicherung bis zum 31. März des Jahres an die Landesgeschäftsstelle.

3. Vereine, Institutionen und Organisationen

Der Mitgliedsbeitrag soll nach der Leistungsfähigkeit des Vereins, der Institution oder der Organisation angemessen sein und wird individuell durch den Vorstand des SLV e.V. vereinbart.